

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 14. Juli 2009

Nr. 10/2009

---

Inhalt:

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs  
Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften  
der Universität Siegen**

**Vom 7. Juli 2009**

---

Herausgeber:  
Redaktion:

Rektorat der Universität Siegen  
Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

**Promotionsordnung**  
des Fachbereichs  
Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften  
der  
Universität Siegen

Vom 7. Juli 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Siegen die folgende Promotionsordnung erlassen:

**Inhalt**

§ 1	Promotionsrecht	Seite 3
§ 2	Promotionsausschuss	Seite 3
§ 3	Aufgaben des Promotionsausschusses	Seite 4
§ 4	Prüfungsausschuss	Seite 4
§ 5	Aufgaben des Prüfungsausschusses	Seite 5
§ 6	Promotionsvoraussetzungen	Seite 5
§ 7	Promotionsleistungen	Seite 6
§ 8	Dissertation	Seite 7
§ 9	Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	Seite 7
§ 10	Eröffnung des Promotionsverfahrens	Seite 9
§ 11	Rücktritt vom Promotionsverfahren	Seite 9
§ 12	Begutachtung und Auslage der Dissertation	Seite 9
§ 13	Annahme und Bewertung der Dissertation	Seite 10
§ 14	Mündliche Prüfung	Seite 11
§ 15	Bewertung der Leistung der mündlichen Prüfung	Seite 11
§ 16	Gesamtnote der Promotion	Seite 12
§ 17	Pflichtexemplare	Seite 12
§ 18	Abschluss des Promotionsverfahrens	Seite 13
§ 19	Ungültigkeit der Promotion	Seite 13
§ 20	Aberkennung des Doktorgrades	Seite 14
§ 21	Ehrenpromotion	Seite 14
§ 22	Übergangsbestimmungen	Seite 14
§ 23	Inkrafttreten	Seite 14

## § 1 Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Promotionsfächer sind derzeit:

- Allgemeine Literaturwissenschaft

- Angewandte Sprachwissenschaft

- Anglistik, mit den Bereichen

Anglistik (Literaturwissenschaft)

Amerikanistik

Englische Sprachwissenschaft

- Germanistik, mit den Bereichen

Ältere deutsche Literaturwissenschaft

Germanistische Sprachwissenschaft

Neuere deutsche Literaturwissenschaft

- Romanistik, mit den Bereichen

Romanistische Literaturwissenschaft

Romanistische Sprachwissenschaft

Romanistische Fachdidaktik

(Bei der Wahl des Faches ‚Romanistik‘ sind grundsätzlich jeweils zwei romanische Sprachen bzw. Literaturen zu studieren)

- Medienwissenschaft

- Kulturwissenschaft

Jedes dieser Fächer kann unter besonderer Betonung der Didaktik gewählt werden.

(3) Für überragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften kann der Fachbereich den Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) verleihen. Das Nähere regelt § 21.

## § 2 Promotionsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren, eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine graduierte Studentin oder ein graduerter Student des Fachbereichs an. Die

Mitglieder werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die der Studentin/des Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beide müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(5) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Promotionsausschusses**

Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet über die Anerkennung als Doktorandin/Doktorand (§ 6 Abs. 6).
2. Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen (§ 9 Abs. 1).
3. Er genehmigt die Zulassung einer Dissertation in einer anderen Sprache (§ 8 Abs. 2).
4. Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen und ggf. den Umfang einer abzulegenden mündlichen Zusatzprüfung fest (§ 6 Abs. 1 und 2).
5. Er entscheidet über Ausnahmen vom Erfordernis des Studiums an der Universität Siegen (§ 6 Abs. 4).
6. Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 10).
7. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Gutachterinnen und Gutachter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 4) und ggf. die Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung (§ 6 Abs. 1 und 2). Dabei können Vorschläge der Bewerberin/des Bewerbers berücksichtigt werden.
8. Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahrens (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
9. Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 19 Abs. 1) und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 19 Abs. 2).
10. Er entscheidet über die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters (§ 12 Abs. 2).
11. Er entscheidet über Widersprüche.
12. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 17 Abs. 3).
13. Er kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus vier Mitgliedern: den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern und zwei weiteren Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss können nur Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Habilitierte und höchstens eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Die/der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen Professorinnen/Professoren sein. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen

Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sein; Privatdozentinnen oder Privatdozenten können Gutachterin bzw. Gutachter sein, wenn sie im Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften hauptamtlich lehren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen dem Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, so müssen dem Prüfungsausschuss entsprechende Fachvertreterinnen oder Fachvertreter - falls erforderlich auch auswärtige - angehören, höchstens jedoch zwei.

(3) Falls erforderlich kann eine Gutachterin oder ein Gutachter eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor sein. Zusätzlich kann eine dritte – auswärtige – Professorin oder ein dritter – auswärtiger – Professor als Gutachterin/ Gutachter und Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(4) Im Falle des Rigorosums (§ 14) gehören dem Prüfungsausschuss auch die Prüfer der Prüfungsfächer an. Die Prüfer müssen Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sein; Privatdozentinnen oder Privatdozenten können Prüferin oder Prüfer sein, wenn sie an der Universität Siegen hauptamtlich lehren. Die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses kann sich dabei bis auf sechs erhöhen.

## § 5

### Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 2) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 14 Abs. 3).
2. Er beurteilt die Dissertation (§ 13 Abs. 4) und die mündliche Prüfung (§ 14) und legt die Gesamtnote fest (§ 16).
3. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 2), ggf. für die mündliche Zusatzprüfung fest.
4. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare von der Fassung, die der Prüfungsausschuss angenommen hat (§ 17 Abs. 2).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## § 6

### Promotionsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - zugelassen,

- a) wer einen Abschluss nach einem Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in dem Fach nachweist, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt (Promotionsfach gemäß § 1 Abs. 2), oder in einem das Promotionsfach einschließenden Fach; ausgenommen sind Studienabschlüsse, für die ein Bachelor-Grad verliehen wird. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsfach bzw. das Fach, welches das Promotionsfach einschließt, nicht als Hauptfach studiert, so hat sie/er darin weitere Studienleistungen nachzuweisen (s. § 6 Abs. 2).
- b) wer den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG in dem Fach nachweist, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt (Promotionsfach gemäß § 1 Abs. 2), oder in einem das Promotionsfach einschließenden Fach. Die Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote müssen überdurchschnittlich (besser als 3,0) sein.
- c) wer einen Abschluss nach einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Promotionsfach bzw. in einem das Promotionsfach einschließenden Fach nachweist. Diese Bewerberin oder dieser Bewerber hat im Promotionsfach zusätzlich ein auf die Promotion vorbereitendes Studium nachzuweisen.
- d) Studierende, die im Fach „Kulturwissenschaft promovieren, sollen, wie bei den übrigen Promotionsfächern des Fachbereichs 3, in der Regel einen Abschluss in einem der Fächer des FB 3 vorweisen. Ist dies nicht der Fall, sollen Gutachter aus den Studienfächern der Doktorandinnen/Doktoranden hinzugezogen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers von dieser Regelung Abstand nehmen. Bringen die Doktorandinnen/Doktoranden einen Abschluss mit, der nicht den Abschlüssen des FB 3 entspricht, müssen, unter Berücksichtigung anrechenbarer einschlägiger Leistungen, 60 CP aus dem Bereich des Fächerspektrums des FB 3 promotionsbegleitend erbracht werden. Der Promotionsausschuss entscheidet über die zu erbringenden Zusatzleistungen auf der Basis eines Vorschlags der Betreuerin/des Betreuers der jeweiligen Promotion.

(2) Umfang und Inhalt des auf die Promotion vorbereitenden Studiums (Abs. 1c, Satz 2) bzw. der weiteren Studienleistungen (Abs. 1a, letzter Satz) werden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und der betreuenden Fachvertreterin/dem betreuenden Fachvertreter festgelegt. Sie orientieren sich an den Bestimmungen der einschlägigen Prüfungsordnungen des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung und sollen die Promotionsreife erkennen lassen. Während des vorbereitenden bzw. promotionsbegleitenden Studiums sind Leistungen mit mindestens 60 bzw. höchstens 120 CP zu erbringen. Fachprüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Vor der Promotion soll die Doktorandin/der Doktorand in der Regel zwei Semester am Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Siegen studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Promotionsausschuss zulassen.

(5) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer im Gebiet des Promotionsfaches zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

(6) Ein Antrag auf förmliche Anerkennung als Doktorand/in kann gestellt werden und ist an den Promotionsausschuss zu richten. Er muss die wissenschaftliche Vorbildung darstellen, Thema und Arbeitstitel der geplanten Dissertation nennen sowie mitteilen, wer sie betreuen soll. Über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ergeht ein schriftlicher Bescheid, der von der Betreuerin/dem Betreuer und von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet ist.

## **§ 7**

### **Promotionsleistungen**

Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation (§ 8) und eine mündliche Prüfung (§ 14).

## **§ 8**

### **Dissertation**

(1) Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten, angemessen formulierten, und wissenschaftlich beachtlichen Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des Promotionsfaches oder zur entsprechenden fachdidaktischen Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. In begründeten Ausnahmefällen kann sie in einer der im Fachbereich durch eine Professur vertretenen Fremdsprachen abgefasst werden. In diesem Falle ist ihr eine Zusammenfassung von 20 bis 30 Seiten Umfang in deutscher Sprache beizufügen, welche die Fragestellung, den methodischen Ansatz und die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darlegt. Ein entsprechender Antrag ist vor Beginn der Niederschrift an den Promotionsausschuss zu stellen.

(3) Die Dissertation kann auch in einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil der Doktorandin/des Doktoranden muss klar erkennbar und in sich bewertbar sein. Er muss nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.

(4) Eine Dissertation wird als solche nicht anerkannt, wenn sie bereits veröffentlicht worden ist. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bereits veröffentlichte Teile als Bestandteil der Promotionsleistung anerkennen.

## **§ 9**

### **Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Promotionsantrag ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Promotionsausschuss überwacht das Promotionsverfahren.

(2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;



3. der Nachweis des Hochschulabschlusses (§ 6 Abs. 1 bis 4) sowie ggf. das Zeugnis über die auf die Promotion vorbereitenden Studien bzw. sie begleitenden Leistungen;
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges;
5. fünf Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck auf alterungsbeständigem holz- und säurefreien Papier und dauerhaft haltbar gebunden sowie vier Kurzberichte (Abstracts) über die Ergebnisse der Arbeit in deutscher Sprache bzw. vier Exemplare der Zusammenfassung gemäß § 8 Abs. 2;
6. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat;
7. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen und Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der Bewerberin/des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt; sie/er muss ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben;
8. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
9. eine Erklärung, welche Art der mündlichen Prüfung der Bewerber/die Bewerberin wählt. Im Falle des Rigorosums sind die Prüfungsfächer anzugeben.
10. Je nach Promotionsfach die folgenden Nachweise:
  - Für das Promotionsfach Allgemeine Literaturwissenschaft der Nachweis des Latinums oder dem Latinum äquivalenter Lateinkenntnisse oder von Kenntnissen weiterer, mit der Promotion in Zusammenhang stehender Sprachen mit Zustimmung des Promotionsausschusses und des Fachvertreters.
  - Für das Promotionsfach Anglistik der Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei weiteren Fremdsprachen, wenn die Dissertation aus dem Bereich Englische Sprachwissenschaft kommt. Kommt die Dissertation aus dem Bereich der Anglistik (Literaturwissenschaft) oder der Amerikanistik, ist der Nachweis des Latinums oder dem Latinum äquivalenter Lateinkenntnisse erforderlich. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses und des Fachvertreters statt Latein eine andere Sprache gewählt werden, die mit dem Dissertationsthema im Zusammenhang steht.
  - Für das Promotionsfach Romanistik in der Regel der Nachweis des Latinums oder dem Latinum äquivalenter Lateinkenntnisse. Liegt kein Latinum oder dem Latinum äquivalente Lateinkenntnisse vor, so wird in der Regel der Nachweis einer dritten romanischen Sprache im Umfang des Latinums oder dem Latinum äquivalenter Lateinkenntnisse erwartet. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses und des Fachvertreters eine nicht-romanische Sprache gewählt werden, die mit dem Dissertationsthema im Zusammenhang steht.
  - Für das Promotionsfach Germanistik der Nachweis des Latinums oder dem Latinum äquivalenter Lateinkenntnisse, wenn die Dissertation aus dem Bereich der Ältere deutsche Literaturwissenschaft kommt. Der Nachweis des Latinums oder der Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei anderen Fremdsprachen, wenn die Dissertation aus dem Bereich Germanistische Sprachwissenschaft kommt. Wenn die

Dissertation aus dem Bereich Neuere deutsche Literaturwissenschaft kommt, in der Regel der Nachweis des Latinums oder dem Latinum äquivalenter Lateinkenntnisse, der Nachweis von Kenntnissen des Mittelhochdeutschen und einer Modernen Fremdsprache. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

- Für das Promotionsfach Medienwissenschaft der Nachweis des Latinums oder der Nachweis von Sprachkenntnissen in einer Modernen Fremdsprache.
  - Für das Promotionsfach Kulturwissenschaft der Nachweis des Latinums oder dem Latinum äquivalenter Lateinkenntnisse oder von Kenntnissen weiterer, mit der Promotion in Zusammenhang stehender Sprachen mit Zustimmung des Promotionsausschusses und des Fachvertreters. (In Anlehnung an die Voraussetzungen für AL).
- (3) Erster Gutachter ist der Betreuer/die Betreuerin der Dissertation. Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und Mitglieder des Prüfungsausschusses vorzuschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen und dem Promotionsantrag beizufügen.

## **§ 10**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 sowie die vollständigen Unterlagen gemäß § 9 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Rücktritt vom Promotionsverfahren**

(1) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden, jedoch nicht nach Vorlage eines Gutachtens. Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet.

(2) Erfolgt der Rücktritt vom Promotionsverfahren später als einen Monat nach der Entscheidung über die Eröffnung oder nach Vorlage eines Gutachtens, so ist das Verfahren nicht bestanden.

(3) Tritt die Bewerberin/der Bewerber nach Abs. 1 oder 2 vom Verfahren zurück, so unterrichtet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Fachbereichsrat.

## **§ 12**

### **Begutachtung und Auslage der Dissertation**

(1) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss diese

Frist verlängern. Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach der Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen sein.

(2) Spricht ein Gutachten für, das andere gegen die Annahme der Dissertation, muss ein weiteres Gutachten bestellt werden.

(3) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit 6 Wochen, im Dekanat aus. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage mit der Auslagefrist bekannt.

(4) Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist allen hauptamtlich Lehrenden der Hochschule, der Bewerberin/dem Bewerber und den Mitgliedern des Fachbereichsrates zugänglich. Die Einsichtsberechtigten haben das Recht zur Stellungnahme. Die Äußerungsfrist endet eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist.

### **§ 13**

#### **Annahme und Bewertung der Dissertation**

(1) Die Entscheidung über die Annahme und die Bewertung der Dissertation kann nicht vor Ablauf der Äußerungsfrist und soll spätestens eine Woche nach Ablauf dieser Frist getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist zu treffen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 12 Abs. 4.

(3) Der Ausschuss kann die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 17) von Auflagen abhängig machen. Die Erfüllung der Auflagen muss von einer der Gutachterinnen/einem der Gutachter geprüft und von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor Aushändigung der Urkunde bestätigt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt mit einfacher Mehrheit die Note der Arbeit fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Note der Arbeit kann lauten:

mit Auszeichnung (summa cum laude),  
sehr gut (magna cum laude),  
gut (cum laude),  
genügend (rite)  
nicht genügend.

(6) Wird die Dissertation mit »nicht genügend« bewertet, so ist sie abgelehnt.

(7) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich unter Angabe der Gründe in einem mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit.

(8) Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten beim Fachbereich.

(9) Eine vom Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften, einem anderen Fachbereich der Universität oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf in der gleichen Fassung nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

## **§ 14**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung kann in Form einer Disputation erfolgen, wenn ein Studienabschluss gemäß § 6 Abs. 1, Buchstaben a und b vorliegt. Erfolgt die Prüfung nicht als Disputation, wird sie als Rigorosum durchgeführt.

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin/die Termine für die mündliche Prüfung fest. Bleibt die Bewerberin/der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung einer Prüfung fern, so ist diese nicht bestanden.

(3) Die mündliche Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss als Kollegialprüfung abgehalten. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Die Disputation besteht aus einem Prüfungsgespräch über Probleme aus dem Bereich der Dissertation und über zwei weitere Themen. Dabei soll das Gespräch über die Dissertation mindestens die Hälfte der Prüfung einnehmen.

(5) Die Disputation dauert eineinhalb Stunden. Sie beginnt in der Regel mit einem kurzen Bericht der Doktorandin/des Doktoranden über die Dissertation. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Der/die Vorsitzende kann weitere Personen zulassen. Fragerecht haben nur die Prüferinnen und Prüfer.

(6) Das Rigorosum wird in Form von Einzelprüfungen in drei Fächern abgenommen. Hauptfach ist der Bereich des Promotionsfaches, in dem die Dissertation geschrieben wurde. Als Nebenfächer können die an der Universität Siegen vertretenen Fächer gewählt werden. Als Nebenfächer können auch die in § 1 Abs. 2 genannten Bereiche der Prüfungsfächer gewählt werden, wobei nur ein Nebenfach aus dem gleichen Promotionsfach wie das Hauptfach gewählt werden darf. Die Prüfung im Hauptfach dauert eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde.

(7) Am Rigorosum dürfen andere Doktoranden, die eine Promotion nach § 9 dieser Ordnung beantragt haben, als Zuhörer teilnehmen, sofern der Prüfling keinen Einspruch erhebt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsausschusses und die Bekanntgabe der Note.

## **§ 15**

### **Bewertung der Leistung der mündlichen Prüfung**

(1) Die Bewertung der mündlichen Prüfung regelt sich nach § 13 Abs. 4 und 5. Die Note des Rigorosums setzt sich aus den Noten der Einzelprüfungen zusammen, wobei die Note des Hauptfachs doppelt zählt.

(2) Wird die Disputation mit »nicht genügend« beurteilt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber sie einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und muss binnen Jahresfrist stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit »nicht genügend« bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion im selben Promotionsfach am Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Siegen ist nicht möglich.

(3) Werden einzelne Prüfungen des Rigorosums als nicht bestanden gewertet, so kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und muss binnen Jahresfrist stattfinden.

(3) Im Falle des endgültigen Nicht-Bestehens teilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich in einem mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit.

## **§ 16**

### **Gesamtnote der Promotion**

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 13 Abs. 5 fest. Die Note der Dissertation und der mündlichen Prüfung zählen im Verhältnis 2 : 1. Die Festsetzung der Note geschieht unmittelbar nach der Bewertung der (letzten) mündlichen Prüfung. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

(2) Die Dekanin/der Dekan unterrichtet die Hochschulöffentlichkeit über das Ergebnis des Verfahrens.

## **§ 17**

### **Pflichtexemplare**

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:

- a) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes ausgewiesen ist, oder
- b) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) vier Exemplare in Buch- oder Fotodruck und eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind

In den Fällen b) und c) überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universitätsbibliothek der Universität Siegen das Recht, Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenetzen (z. B. im Internet) zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls unter Konvertierung in ein anderes Datenformat. Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

(2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch den Prüfungsausschuss angenommenen Fassung ab, so bedarf dies der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.

(3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der Disputation abzugeben. Der Promotionsausschuss kann die Frist auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zweimal um ein Jahr verlängern. Zur Wahrung der Frist reicht das Vorlegen eines Verlagsvertrages aus.

## **§ 18**

### **Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluss des Promotionsverfahrens fest und veranlasst die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der (letzten) mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften der Rektorin/des Rektors und der Dekanin/des Dekans sowie das Siegel der Universität Siegen.

(2) Die Dekanin/der Dekan händigt der/dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 17 erfolgt und gegebenenfalls die Erfüllung der Auflagen gemäß § 13 Abs. 3 bestätigt worden ist. Auf Wunsch des/der Promovierten wird nach Abschluss des Promotionsverfahrens eine vorläufige Bescheinigung in fünffacher Ausfertigung ausgestellt, die den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

(4) Die Dekanin/der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluss des Verfahrens.

## **§ 19**

### **Ungültigkeit der Promotion**

(1) Wird während des Verfahrens festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber irreführende Angaben zu § 9 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Bewerberin/der Bewerber muss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(3) Wird das Verfahren eingestellt oder für ungültig erklärt, so unterrichtet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Fachbereichsrat.

## **§ 20**

### **Aberkennung des Doktorgrades**

Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der/des Betroffenen.

## **§ 21**

### **Ehrenpromotion**

(1) Der Fachbereich kann in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in den Gebieten der Promotionsfächer den Doktorgrad der Philosophie »honoris causa« verleihen.

(2) Der Antrag muss von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften gestellt und ausführlich begründet werden. Über den Antrag beschließt der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Leistungen des Ehrendoktors/der Ehrendoktorin zu würdigen.

## **§ 22**

### **Übergangsbestimmungen**

Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Die Bestimmungen über die Pflichtexemplare (§ 17) gelten unmittelbar. Bewerberinnen und Bewerber können sich bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung entscheiden, ob das Promotionsverfahren nach dieser Ordnung oder nach der Ordnung vom 20. November 2003 durchgeführt werden soll.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

(2) Die Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften vom 20. November 2003 (AM Nr. 30/2003) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft. § 22 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 - Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften - vom 7. Januar 2009.

Siegen, den 7. Juli 2009

Der Rektor

gez. Ralf Schnell

( Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell )